

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bestattung inklusive aller dazugehörigen Leistungen.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Auftraggeber Kataloge, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Mit der Unterzeichnung des Auftrags oder der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber kommt ein bindendes Vertragsverhältnis zustande.

(2) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er mit Vertragsabschluss unser Vertragspartner wird und für die vereinbarte Vergütung haftet. Dies gilt im Falle eines Auftrags zur Vorbereitung und Durchführung einer Bestattung inklusive aller dazugehörigen Leistungen – unabhängig davon, wer Totenfürsorgeberechtigter oder Erbe ist/wird. Der Auftraggeber sichert mit Vertragsabschluss ausdrücklich zu, zum Abschluss des Bestattungsauftrags berechtigt zu sein und/oder mit Zustimmung oder als Vertreter der nach Gesetz bestattungspflichtigen Hinterbliebenen zu handeln.

3. Leistungsumfang, Vertragsgegenstand, Vollmacht

(1) Der Leistungsumfang richtet sich nach den vereinbarten und ggf. weiteren zur Bestattungsdurchführung objektiv notwendigen, im Interesse des Auftraggebers liegenden Eigen- und Fremdleistungen.

(2) Gegenstand jedes Auftrages ist in der Regel die Erledigung aller standesamtlichen Formalitäten, die Durchführung der hygienischen und kosmetischen Versorgung sowie die Erbringung aller Leistungen, die zur Abholung, Überführung und Aufbewahrung des Verstorbenen bis zur Beisetzung / Trauerfeier sowie zur würdevollen offenen Aufbahrung und zum Abschiednehmen unter hygienischen und ästhetischen Aspekten notwendig sind. Hierzu zählt unter anderem das fachgerechte Verschließen des Mundes, der Augen, der Körperöffnungen, der Zugänge von Kathetern, Kanülen, Drainagen, die äußerliche Reinigung und Desinfektion sowie das Ankleiden und Betten. Des Weiteren ist Gegenstand des Auftrags in der Regel die Vorbereitung und Durchführung

der Beisetzung / Trauerfeier und damit zusammenhängender Leistungen wie Trauer- und Danksagungskarten, Zeitungsannoncen, Floristik, Organisation Trauerrede und Musik, Beerdigungskaffee usw.

(3) Das Bestattungsunternehmen ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen Dritte zu beauftragen. Das Bestattungsunternehmen kann die Beauftragung eines Dritten als Eigengeschäft oder als Geschäft für den Auftraggeber vornehmen. Das Bestattungsunternehmen gilt mit der Erteilung des Bestattungsauftrages als bevollmächtigt, zur Regelung der für die Bestattung erforderlichen Geschäftsbesorgungen Aufträge zu erteilen gegenüber Behörden, Sozialversicherungsträgern, Lebensversicherungen, Einrichtungen der Bestattungsvorsorge des öffentlichen Rechts und des und sonstigen Dritten (z. B. Kirchengemeinde, Druckerei, Tageszeitung, Florist, Trauerredner, Musiker, Trauer-Gastronomie usw.).

(4) Der totenfürsorgeberechtigte Auftraggeber überträgt das Recht zur Totenfürsorge an den Bestattungsunternehmer, soweit dies für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

(5) Der Auftragsgeber stellt das Bestattungsunternehmen ausdrücklich von dem Verbot des § 181 BGB frei.

4. Informationen über das Widerrufsrecht

(1) Widerrufsrecht

Erfolgt der Vertragsabschluss außerhalb unserer Geschäftsräume als Außerhausgeschäftsräumvertrag bzw. fernmündlich oder online als Fernabsatzvertrag, steht dem Auftraggeber ein Widerrufsrecht gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu.

Der Auftraggeber hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Auftraggeber Frau Karin Schmidt, Inhaberin der Fa. Bestattungen Karin Schmidt, Unter der Hardt 13, 51588 Nümbrecht, Tel. 02291/8166293, E-Mail bestattungenkarin.schmidt@web.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein per Post versandter Brief oder eine E-Mail) über seinen Entschluss informieren, den Vertrag zu widerrufen. Der Auftraggeber kann dazu das beigefügte Muster „Widerrufsformular“ verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist ist es ausreichend, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

(2) Folgen des Widerrufs

Wenn der Auftraggeber den Vertrag widerruft, hat das Bestattungsunternehmen ihm alle Zahlungen, die sie vom Auftraggeber erhalten hat, einschließlich zusätzlicher Kosten wie Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Auftraggeber eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat) unverzüglich und spätestens innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages bei uns eingegangen ist.

Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das der Auftraggeber bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Auftraggeber wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem Auftraggeber wegen der Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Auftraggeber verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat er uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er uns von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichtet hat, bereits erbrachte Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

(3) Muster-Widerrufsformular

Wenn der Auftraggeber den Vertrag widerrufen möchte, soll er bitte nachfolgendes Formular ausfüllen oder sonst als Vorlage zu benutzen und es zurücksenden.

An
Frau Karin Schmidt
Inhaberin der Fa. Bestattungen Karin Schmidt
Unter der Hardt 13
51588 Nümbrecht

E-Mail: bestattungenkarinschmidt@web.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir _____

den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen:

- _____

- Beauftragt am _____ /erhalten am _____

- Name des/der Auftraggeber/s

- Anschrift des/der Auftraggeber/s

- Ort, Datum, Unterschrift des/der Auftraggeber/s oder Signatur

(Unzutreffendes streichen.)

(4) Ausnahmen vom Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Auftraggeber maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Auftraggebers zugeschnitten sind.

5. Preise

(1) Unsere Preise unterteilen sich in zwei Kategorien:

(a) Preise für eigene Leistungen: Dabei handelt es sich um unmittelbar von uns erbrachte Dienstleistungen und/oder von uns verkaufte Waren. Alle insoweit von uns genannten Preise sind Endpreise und enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Alle Preise für eigene Leistungen, die wir in Angeboten und Kostenvoranschlägen angeben, sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, verbindlich innerhalb von 6 Monaten ab Ausstellungsdatum. Nach Ablauf der 6 Monate gelten die dann gültigen Preise, sofern sich diese zwischenzeitlich geändert haben sollten.

(b) Preise (Auslagen, Kosten und Gebühren) für Fremdleistungen: Unter Fremdleistungen fallen alle Posten, die nicht unmittelbar durch uns verkauft oder erbracht werden, sondern von uns in Ihrem Auftrag besorgt werden. Beispiele: ärztliche Todesbescheinigung, standesamtliche Sterbeurkunden, Krematoriums- und Friedhofskosten, Trauer- und Danksagungskarten, Zeitungsannoncen, Floristik, Organisation Trauerrede und Musik, Beerdigungskaffee usw. Alle insoweit von uns genannten Preise sind voraussichtliche Endpreise und enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer (sofern es sich nicht um mehrwertsteuerfreie Gebühren handelt). Preise für Fremdleistungen sind von uns ausdrücklich unverbindlich genannt. Preise für Fremdleistungen werden gemäß den vom Dritten zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausführung geltenden Preise von uns an Sie weitergegeben und weiterbrechnet.

(2) Weitere Leistungen, die nachträglich in Auftrag gegeben werden oder die sich nachträglich zur Durchführung der Bestattung im Interesse des Auftraggebers als objektiv notwendig erweisen, werden zusätzlich berechnet, und zwar nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise. Auch insoweit verstehen sich alle Preisangaben als Bruttopreise inkl. Mehrwertsteuer. Gleiches gilt für bei Vertragsschluss unvorhersehbare und unbekannte Erschwernisse in der Leistungserbringung (Bergung, erhöhter Hygieneaufwand, Übergröße/Übergewicht, Entfernung zum Sterbeort, fehlende Dokumente, o. Ä.).

(3) Soweit der Bestatter und der Auftraggeber keine verbindlichen Preisabsprachen getroffen haben, gilt die übliche Vergütung für die Bestattungsleistung als vereinbart. Gleiches gilt sinngemäß für die nach Abschluss des Bestattungsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Bestatter verabredeten Zusatzleistungen sowie Leistungen, die sich nachträglich zur Durchführung der Bestattung im Interesse des Auftraggebers als objektiv notwendig erweisen.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Soweit der Auftraggeber die Bestattungsleistung des Bestatters durch ausdrückliche Erklärung oder schlüssiges Handeln nicht abnimmt, aber auch keinen Sachmangel rügt, wird die Vergütung 2 Wochen nach Zugang der Rechnung bei dem Auftraggeber ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist an die im Auftrag bzw. in der Rechnung genannte Zahlstelle zu leisten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist die Gutschrift auf dem mitgeteilten Konto. Sofern eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird diese mit der Bestattung wirksam und erlischt mit erfolgter Bezahlung.

(2) Sollte der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit vollständig bezahlt werden, tritt automatisch Verzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Hierdurch anfallende zusätzliche Kosten sind vom Auftraggeber zu erstatten. Während des Verzuges ist die Geldschuld mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Daneben ist das Bestattungsunternehmen berechtigt, für Mahnschreiben pauschal jeweils € 5,- zu berechnen.

(3) Das Bestattungsunternehmen ist grundsätzlich berechtigt, Vorauszahlung bis zur Höhe des gesamten voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen. Die Abs. 1 und 2 gelten sodann sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Zahlung binnen zwei Werktagen zu erfolgen hat.

(4) Die Überlassung von Unterlagen/Policen Bestattungsvorsorgen/Versicherungen, insbesondere zu Sterbegeldversicherungen, Treuhandverträgen oder anderen Geldanlagen, und die Geltendmachung und Entgegennahme von Beträgen aus solchen Bestattungsvorsorgen/Versicherungen geschieht ausschließlich im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers und hat keine schuldbefreiende Wirkung. Für den Fall, dass Leistungen aus vorgenannten Verträgen an das Bestattungsunternehmen erfolgen, ist dieses berechtigt, diese mit den vertraglichen Vergütungsansprüchen des Bestattungsunternehmens zu verrechnen und einen etwaig verbleibenden Überschuss auf das Konto des Auftraggebers zu überweisen. Die Abrechnung über solche Drittzahlungen wird dem Auftraggeber binnen 30 Tagen nach dem Zahlungseingang erteilt, bei mehreren Drittzahlungen binnen 30 Tagen nach dem letzten Zahlungseingang.

7. Eigentumsvorbehalt

Das Bestattungsinstitut behält sich das Eigentum an vertragsgemäß gelieferter Ware bis zur vollständigen Erfüllung des aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Vergütungsanspruchs vor.

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sich sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis ergibt.

9. Sicherungsabtretung

(1) Der Auftraggeber tritt hiermit seine Ansprüche gegen die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten zur Absicherung der Werklohnforderung aus dem Bestattungsvertrag an den Bestatter ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Die Wirksamkeit der Sicherungsabtretung ist auflösend bedingt durch die vollständige Erfüllung der Werklohnforderung des Bestatters gegen den Auftraggeber aus dem Bestattungsvertrag. Leistet der Auftraggeber Teilzahlungen, so tritt der Bestatter in Höhe der Teilzahlungen zur Vermeidung einer Übersicherung die Ansprüche wieder an den Auftraggeber ab, der die Rückabtretung hiermit annimmt. Der Bestatter ist berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten offenzulegen, sobald der Auftraggeber in Zahlungsverzug geraten ist.

(2) Der Auftraggeber tritt seine sekundären Sozialhilfeansprüche aus § 74 SGB XII gegen den Sozialhilfeträger in Höhe der Eigenleistungen an den Bestatter zur Absicherung seiner Werklohnforderung aus dem Bestattungsvertrag ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Die Wirksamkeit der Abtretung ist aufschiebend bedingt durch die im Wesentlichen vertragsgerechte vollständige Erbringung der Eigenleistungen des Bestatters. Im Übrigen gilt vorstehender Abs. 1 letzter Satz sinngemäß. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Verfahren nach § 74 SGB XII durch Vorlage aller ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu fördern und alle in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen und Anträge gegenüber dem Sozialamt abzugeben.

10. Gewährleistung

Das Bestattungsunternehmen haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag, der Auftraggeber hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.

Angaben, Abbildungen, Maß- und Leistungsbeschreibungen in Prospekten, Katalogen, Mustern, Ausstellungsstücken, Anzeigen oder anderen haben rein informativen Charakter; das Bestattungsunternehmen übernimmt keine Gewähr für deren Richtigkeit oder für geringfügige Abweichungen.

11. Haftung

Das Bestattungsunternehmen haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist. Das Bestattungsunternehmen haftet für Handlungen für Handlungen Dritter im Rahmen von Fremdleistungen wie für eigene Handlungen.

12. Urheber- und Nutzungsrecht

(1) Der Auftraggeber bestätigt gegenüber dem Bestattungsunternehmen, dass für die von ihm persönlich gelieferten Fotoabzüge bzw. digitalen Bilddateien

- a) Urheberrecht besteht, da die Aufnahmen von ihm persönlich gefertigt wurden oder
- b) Nutzungsrecht besteht, da ihm der Urheber, insbesondere der Fotograf, die Erlaubnis hierfür übertragen hat.

(2) Der Auftraggeber autorisiert das Bestattungsunternehmen, die Fotoabzüge bzw. digitalen Bilddateien uneingeschränkt für die durch den Auftraggeber bestellten Drucksachen zu bearbeiten, zu vervielfältigen sowie an Dritte, insbesondere die Druckereien und gängigen Tageszeitungen, zum Zwecke des Drucks von Trauer-/Dankeskarten und der Veröffentlichung von Trauer-/Dankesanzeigen weiterzugeben.

13. Kündigung

(1) Im Falle eines Bestattungsauftrages nach dem Todesfall ist das Recht zur ordentlichen Kündigung des Bestattungsvertrages ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestatters und des Auftraggebers, den Bestattungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

(2) Im Falle eines Bestattungsauftrages zu Lebzeiten gilt folgendes: Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann das Bestattungsunternehmen als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Das Recht des Bestatters und des Auftraggebers, den Bestattungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Erben können den Bestattungsauftrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

14. Verbraucherschlichtung

Das Bestattungsunternehmen beteiligt sich nicht an einem Schlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführungen können jedoch vor der Schlichtungsstelle des Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur, Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf, 0211 1600810, schlichtungsstelle@bestatter.de) verhandelt werden.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt.
- (2) Erfüllungsort für die vertraglichen Leistungen ist 51588 Nümbrecht.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist am Geschäftssitz des Bestattungsunternehmens.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.